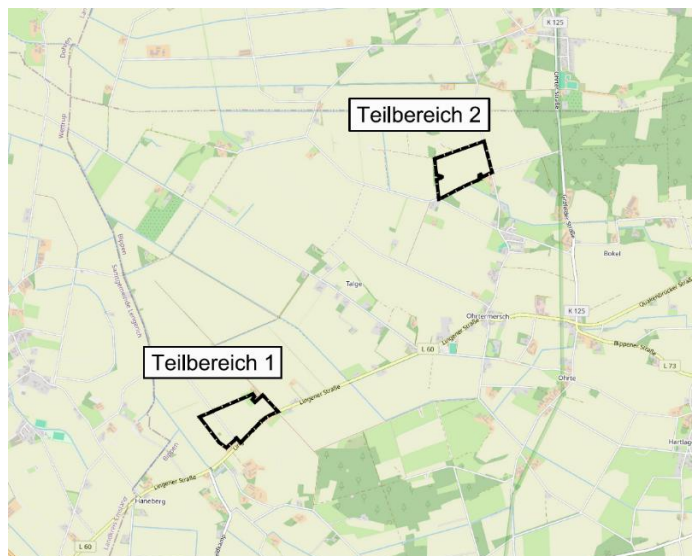


Samtgemeinde Fürstenau

LANDKREIS OSNABRÜCK

72. Änderung Flächennutzungsplan („Solarpark Ohrte / Ohrtermersch“)



Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Projektnummer: 225094

Datum: 28.08.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass / Allgemeines	1
2	Verfahren / Abwägung.....	1
3	Bestandssituation	2
4	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Bundesraumordnungsplan Hochwasser	3
4.2	Regionales Raumordnungsprogramm	6
5	Darstellungen der 72. Flächennutzungsplanänderung	7
6	Kriterienkatalog Gemeinde Bippin zu PV-Parks	7
7	Standortbegründung / Städtebauliche Planungsziele	8
8	Klimaschutz / Klimawandel.....	8
9	Immissionsschutz	9
9.1	Lichtreflexionen / Blendwirkung.....	9
9.2	Schallimmissionen	9
10	Erschließung	11
11	Berücksichtigung der Umweltbelange	12
11.1	Umweltprüfung / Umweltbericht.....	12
11.2	Besonderer Artenschutz	13
11.3	Gesamtabwägung der Umweltbelange	13
12	Abschließende Erläuterungen	13
12.1	Bodenkontaminationen / Altablagerungen	13
12.2	Denkmalschutz	13
12.3	Hochwasserschutz	14
13	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk	15

ANLAGEN

- Umweltbericht (IPW vom April 2026) als Bestandteil der Begründung
- Artenschutzbeitrag (IPW vom April 2026)
- Blendgutachten (DGS Landesverband Berlin Brandenburg e.V. vom März 2026)

Sofern die o.g. Anlagen nicht beigelegt sind, können diese bei der Samtgemeinde Fürstenau, Schlossplatz 1, 49584 Fürstenau (Telefon: 05901/9320-0, Telefax: 05901/9320-12, E-Mail: info@fuerstenau.de) eingesehen bzw. angefordert werden.

Bearbeitung:

Wallenhorst, 28.08.2026
Proj. Nr. 225094

Dipl. Ing. Matthias Desmarowitz

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

1 Planungsanlass / Allgemeines

Die 72. Flächennutzungsplanänderung umfasst zwei Änderungsbereiche, die eine Größe von ca. 17 ha und ca. 16 ha aufweisen. Der Änderungsbereich 1 befindet sich im Ortsteil Ohrtermersch, der Änderungsbereich 2 im Ortsteil Ohrte.

Planungsziel der Samtgemeinde Fürstenau ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Es bestehen konkrete Bauabsichten eines Vorhabenträgers, im Geltungsbereich eine entsprechende Anlage zur Gewinnung regenerativen Stroms zu errichten.

Mit der hier anstehenden Planung möchte die Samtgemeinde Fürstenau den Ausbau von regenerativer Energie (hier: Solarenergie) explizit fördern. Mit der Planung wird den Zielen der „Klimainitiative/ Klimaschutz im Landkreis Osnabrück“ und dem Klimaschutzgesetz für Niedersachsen entsprochen. Mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück wird eine 100%ige Stromversorgung des Landkreises bis 2030 angestrebt. Das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) sieht für das Land Niedersachsen eine Treibhausgasneutralität bis 2040 vor. Dafür soll der gesamte Energiebedarf Niedersachsens bis 2040 aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Bei der Verwirklichung der Ziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem hierfür notwendigen Ausbau bzw. der hierfür notwendigen Modernisierung der Stromnetz- und Energieinfrastruktur besondere Bedeutung zu. Durch die Nutzung regenerativ gewonnenen Stroms kann insgesamt die CO₂-Bilanz verbessert werden.

Des Weiteren ist im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung beachtlich, dass der Bundesgesetzgeber der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien ein „überragendes öffentliches Interesse“ zuschreibt und diese Vorhaben als der öffentlichen Sicherheit dienend einstuft (§ 2 EEG 2023). Dieser Umstand ist im weiteren Verfahren gem. § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung der ermittelten Sachbelange einzustellen. Die aufzustellende Bauleitplanung leistet einen wertvollen Beitrag zur Erreichung der vorgenannten Ziele.

2 Verfahren / Abwägung

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Fürstenau hat am beschlossen, die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Im Parallelverfahren stellt die Gemeinde den Bebauungsplan Nr. 37 „Solarpark Ohrte/Ohrtermersch“ auf.

Da die 72. Flächennutzungsplanänderung weder im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB noch im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden kann, ist ein zweistufiges Regelverfahren durchzuführen.

In einem ersten Verfahrensschritt ist daher Anfang 2026 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden.

Für die Bürger bestand im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, alle bis dahin vorliegenden Unterlagen einzusehen und sich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Samtgemeinde in Fürstenau zu äußern. Hiervon wurde seitens der Bürger kein Gebrauch gemacht.

Die Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden bei der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen weitgehend berücksichtigt.

Nach Auswertung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung und Erarbeitung des Änderungsentwurfs sind daher anschließend alle Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom bis veröffentlicht worden. Innerhalb dieses Zeitraums bestand erneut für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen. Auch in diesem Verfahrensschritt wurden seitens der Bürger keine Anregungen vorgetragen.

Auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB noch einmal die Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben. Aufgrund der vom Landkreis Osnabrück vorgetragenen Anregung in Bezug auf den Immissionsschutz ist die Begründung hinsichtlich des Themenbereichs „Schallimmissionen“ um entsprechende Aussagen ergänzt worden.

Da sich keine inhaltlichen Änderungen oder Ergänzungen ergeben haben, hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau für die 72. Flächennutzungsplanänderung am den Feststellungsbeschluss gefasst.

3 Bestandssituation

Der Änderungsbereich 1 befindet sich westlich der zusammenhängend bebauten Ortslage von Bippen im Ortsteil Ohrte und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im näheren Zusammenhang befinden sich lediglich einige Hofstellen. Im westlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich eine denkmalgeschützte Mühlenruine, auf die nachrichtlich im Bebauungsplan hingewiesen und deren Zugänglichkeit im Zuge der zu treffenden städtebaulichen Festsetzungen weiter gesichert wird. Die Ruine ist von einem starken Bewuchs geprägt und aus der Distanz nicht als solche zu erkennen. Ansonsten ist der Geltungsbereich von Feldern umgeben.

Im Süden wird der Änderungsbereich von der „Lingener Straße“ und im Osten von der Straße „Zur Brockenkuhle“ begrenzt. Im westlichen Teil wird der Änderungsbereich zudem vom „Mühlenweg“ gekreuzt, der auch vom Geltungsbereich umfasst wird. Die anliegenden Straßen sind von Bäumen gesäumt.

Der Änderungsbereich 2 liegt nordwestlich der zusammenhängend bebauten Ortslage von Bippen im Ortsteil Ohrtermersch und ist im Bestand ebenfalls landwirtschaftlich genutzt und von wenigen Hofstellen sowie sonstigen Einzelgebäuden umgeben. Im Westen begrenzt ihn eine bewaldete Zone, die teils in die landwirtschaftliche bestellte Fläche hineinragt und die sich, inkl. der Auskragung, außerhalb des Geltungsbereichs befindet. Im Norden und Osten sind die den Geltungsbereich begrenzenden Wege mit Bäumen gesäumt. Im Südwesten befindet sich eine kleinere Hofstelle, die ebenfalls nicht Bestandteil des Änderungsbereichs ist.

4 Übergeordnete Planungen

4.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasser

Am 1. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz (BGBl. I 2021, S. 3712) in Kraft getreten. Damit wurde neben den übergeordneten Zielen und Grundsätzen des Landesraumordnungsprogramms (LROP) eine zusätzliche raumordnerische Ebene eingeführt. Die Ziele des BRPH sind demnach im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz erfolgt im Folgenden:

Das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz veröffentlicht in seinem Online-Portal „Umweltkarten Niedersachsen“ eine Starkregenhinweiskarte für ganz Niedersachsen. Im Auftrag des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (BKG) wurden mittels 2D-Überflutungssimulation Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten zu zwei Regen-Szenarien berechnet. Zur Verfügung stehen die Ereignisse eines seltenen Starkregens und eines extremen Starkregens. Aus den Darstellungen in den nachstehend gezeigten Karten ergeben sich für die nachfolgenden Teile der Änderungsbereiche sowie für die jeweils direkt angrenzende Fläche teilweise Überflutungen in gezeigter Höhe.

Innerhalb des Änderungsbereichs 1 werden im Extremfall Überflutungstiefen von bis zu 50 cm (im Südwesten) prognostiziert, innerhalb des Änderungsbereichs 2 von bis zu 100 cm an den tiefsten Stellen (im westlichen Teil der Fläche).

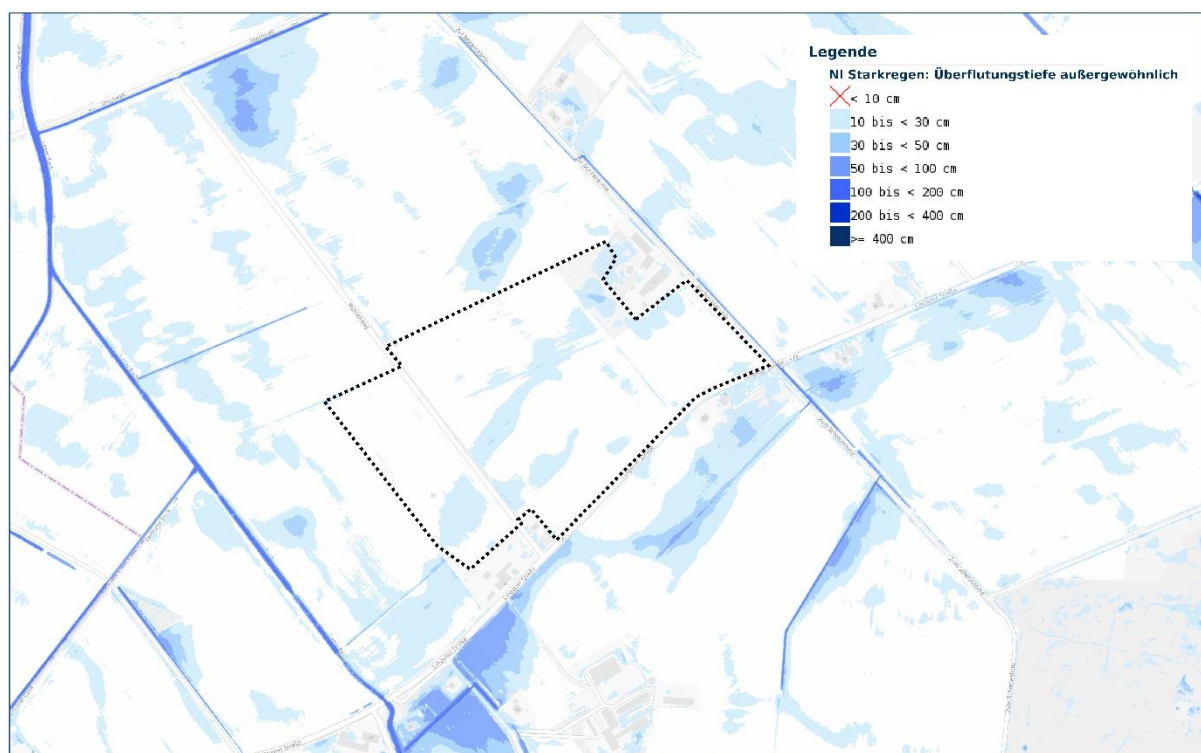


Abbildung 5: Änderungsbereich 1: Außergewöhnliches Niederschlagsereignis (100-jährlich) © BKG

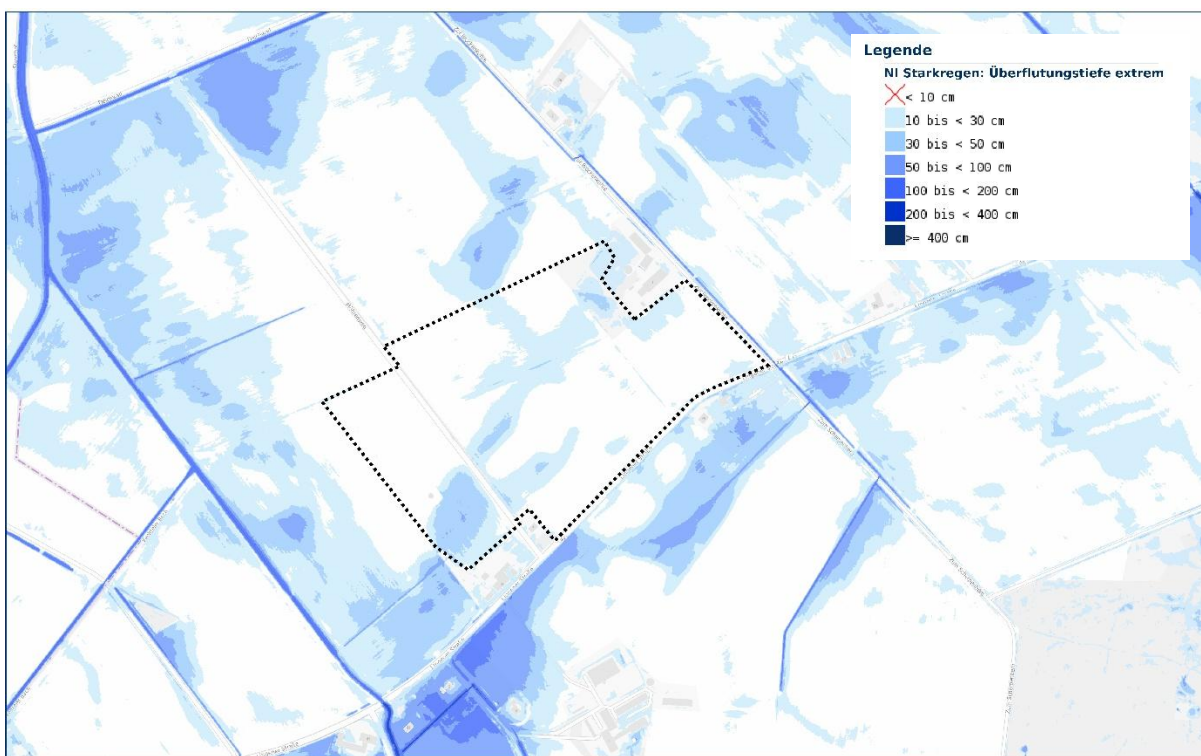


Abbildung 6: Änderungsbereich 1: Extremes Niederschlagsereignis (hN = 100 mm/h) © BKG

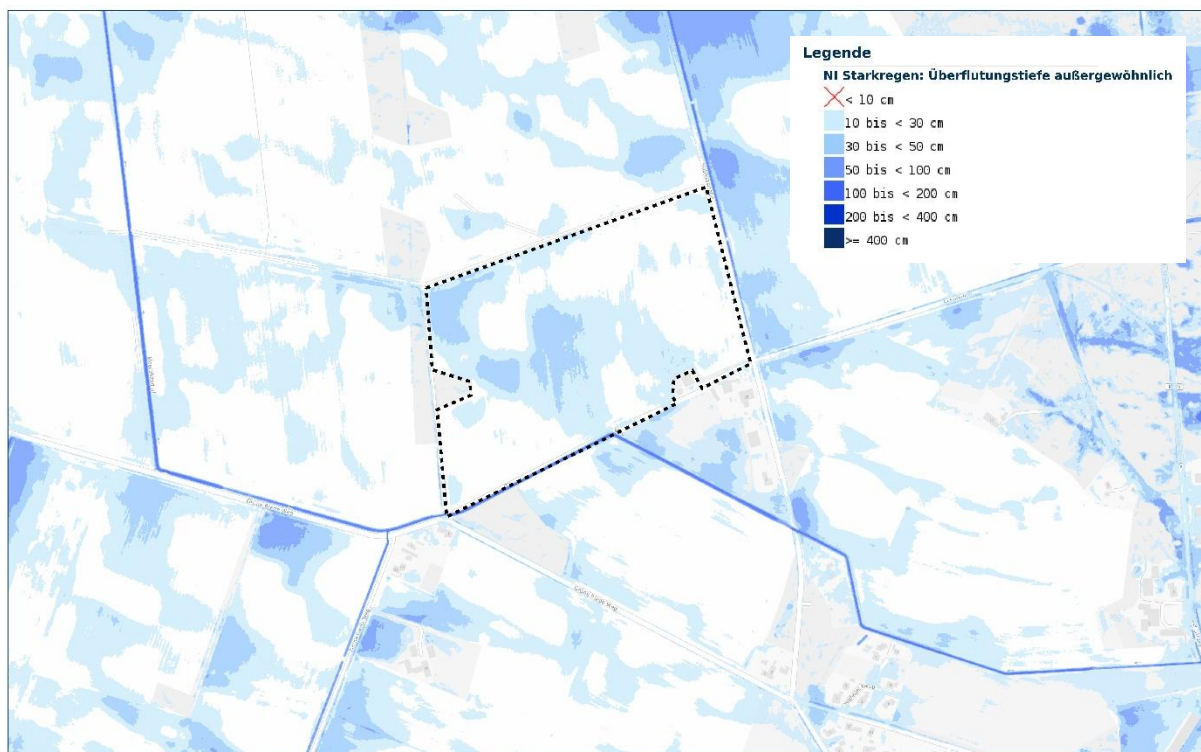


Abbildung 7: Änderungsbereich 2: Außergewöhnliches Niederschlagsereignis (100-jährlich) © BKG

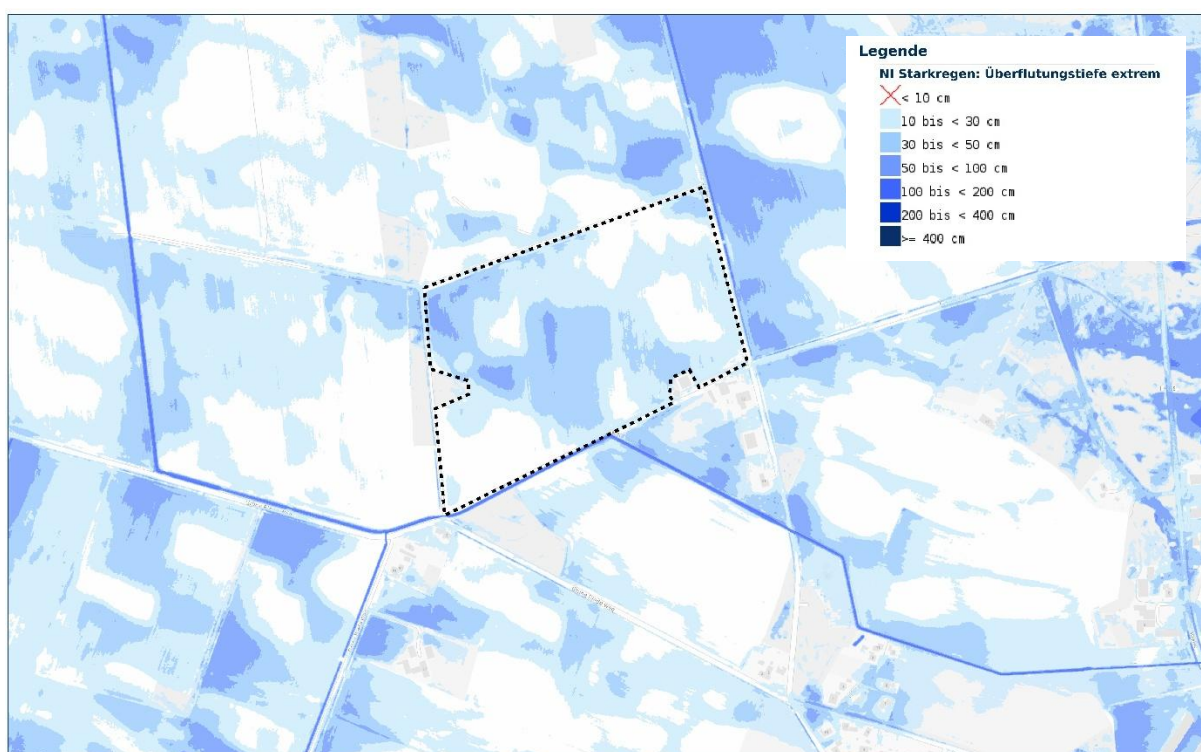


Abbildung 8: Änderungsbereich 2: Extremes Niederschlagsereignis (hN = 100 mm/h) © BKG

4.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (RROP) ist 2025 neu aufgestellt worden. Darin ist der Gemeinde Bippin keine eigene zentralörtliche Funktion zugewiesen. Das nächstgelegene Grundzentrum ist die Stadt Fürstenau im Süden. Bippin ist dem ländlichen Raum zugeordnet. Darüber hinaus fällt der Gemeinde Bippin die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“ zu.

Zur Verbesserung der Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung des Landkreises Osnabrück sollen besonders im staatlich anerkannten Erholungsort Bippin umweltverträgliche Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen entwickelt und durch geeignete Maßnahmen gefördert werden. Ihre räumliche und infrastrukturelle Anbindung an entsprechend leistungsfähige Zentrale Orte ist anzustreben. Diesen textlichen Inhalten steht die aufzustellende Bauleitplanung nicht entgegen.

Das RROP 2025 weist für den Änderungsbereich 1 ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft aus. Gemäß § 1 Abs. 3 ROG („Gegenstromprinzip“) sind Pläne der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die im RROP festgelegten Vorsorgegebiete haben den Rang eines Grundsatzes der Raumordnung. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu sehen, also der Abwägung zugänglich. Die Beweggründe der Samtgemeinde Fürstenau, warum hier der Erzeugung regenerativer Energie durch einen Solarpark der Vorrang gegenüber dem im RROP ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft eingeräumt wird, stellen sich wie folgt dar:

Städtebauliches Planungsziel der Samtgemeinde Fürstenau ist es, den Ausbau von regenerativer Energie (hier: Windenergie) explizit fördern. Mit der Planung wird den Zielen der „Klimainitiative/ Klimaschutz im Landkreis Osnabrück“ und dem Klimaschutzgesetz für Niedersachsen entsprochen. Mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Osnabrück wird eine 100%ige Stromversorgung des Landkreises bis 2030 angestrebt.

Das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) sieht für das Land Niedersachsen eine Treibhausgasneutralität bis 2040 vor. Dafür soll der gesamte Energiebedarf Niedersachsens bis 2040 aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Bei der Verwirklichung der Ziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem hierfür notwendigen Ausbau bzw. der hierfür notwendigen Modernisierung der Stromnetz- und Energieinfrastruktur besondere Bedeutung zu. Durch die Nutzung regenerativ gewonnenen Stroms kann insgesamt die CO₂-Bilanz verbessert werden.

Des Weiteren ist im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung beachtlich, dass der Bundesgesetzgeber der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien ein „überragendes öffentliches Interesse“ zuschreibt und diese Vorhaben als der öffentlichen Sicherheit dienend einstuft (§ 2 EEG 2023). Dieser Umstand ist im Verfahren gem. § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung der ermittelten Sachbelange einzustellen.

Vor diesem Hintergrund räumt die Samtgemeinde Fürstenau hier der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie den Vorrang gegenüber dem im RROP ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet

für Natur und Landschaft ein, das in seiner Gänze durch die kleinflächige Inanspruchnahme für den Solarpark nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Durch die Nutzung der Fläche für die Installation von Freiflächenphotovoltaikanlagen bleiben die Bodenfunktionen perspektivisch unbeeinträchtigt, bzw. können sich sogar durch den Entzug der Nutzung der intensiven Landwirtschaft erholen. Eine Nutzung nach Ablauf der Lebenslaufzeit von Solarmodulen ist somit möglich, die Versiegelung gering, da die Aufständereien lediglich gerammt werden. Die Samtgemeinde Fürstenau gewichtet in diesem Zusammenhang die Planungsabsichten zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage vor dem Hintergrund des im § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) definierten überragenden öffentlichen Interesse für den Ausbau erneuerbarer Energien höher und hält eine Überplanung der Flächen für vertretbar.

Für den Änderungsbereich 2 weist das RROP 2025 keine Festsetzungen auf. Lediglich ein Vorranggebiet für Windenergienutzung etwas weiter im Nordwesten. Dieses wird durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt.

5 Darstellungen der 72. Flächennutzungsplanänderung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau sind beide Änderungsbereiche als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Da Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind und um der beabsichtigten Nutzungsfestsetzung im Bebauungsplan Nr. 37 „Solarpark Ohrte/Ohrtermersch“ der Gemeinde Bippin zu entsprechen, müssen im Flächennutzungsplan entsprechende Sondergebiete „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ dargestellt werden. Hierfür führt die Samtgemeinde Fürstenau die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

6 Kriterienkatalog Gemeinde Bippin zu PV-Parks

Der Rat der Gemeinde Bippin hat einen Kriterienkatalog für die Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet beschlossen (siehe Anlage). Dieser soll in Anlehnung an das Gegenstromprinzip, bei dem der unteren Planungsebene Mitsprache- und Beteiligungsrechte bei der Erstellung überörtlicher Pläne zu gewähren sind, die für sie bindende Wirkung entfalten, bei der Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung Berücksichtigung finden.

Die Vorgaben des Kriterienkatalogs sind im in paralleler Aufstellung befindlichen Bebauungsplan abzuarbeiten. Der Katalog steht der Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen.

7 Standortbegründung / Städtebauliche Planungsziele

Die Samtgemeinde Fürstenau strebt an, den Ausbau von regenerativen Energien (hier: Solar-energie) explizit zu fördern, um einen Beitrag zur Erreichung der eingangs erwähnten bestehenden gesetzlichen Ziele zum Klimaschutz und zur Energieversorgung zu leisten. Für das Plangebiet bestehen konkrete Planungsabsichten zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Zur Schaffung der (bau)planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Entwicklung ist ein entsprechender Bebauungsplan aufzustellen und parallel dazu der Flächennutzungsplan zu ändern. Das Projekt bietet die Möglichkeit, eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Fläche von rd. 33 ha umzusetzen. Hiermit könnten sowohl Privathaushalte als auch lokale gewerbliche und industrielle Unternehmen mit regenerativ gewonnenem Strom versorgt werden.

Der Standort für die Entwicklung der Freiflächenphotovoltaikanlage eignet sich aus mehreren Gründen. Das Plangebiet stellt als landwirtschaftliche Fläche dar und weist Bezugnehmend auf das Landschafts- und Ortsbild lediglich eine mittlere bis nachrangige Bedeutung auf. Siedlungsstrukturen sind in der näheren Umgebung ebenfalls nur in geringfügigem Maße vorhanden.

Den Planungen stehen zudem keine raumordnerischen Belange entgegen. Auch Schutzgebiete, wie beispielsweise Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete sind nicht für das Plangebiet ausgewiesen und befinden sich mit der östlich gelegenen Alpe lediglich in der räumlichen Nähe. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung werden überwiegend nur Böden mit einer niedrigen mittleren Bewertung in Anspruch genommen, sodass die Überplanung besonders ertragreicher Böden vermieden wird.

Alternativflächen wie gewerbliche, industrielle oder militärische Konversionsflächen stehen im Stadtgebiet in dieser Größenordnung nicht zur Verfügung bzw. sind nicht vorhanden. Da der Geltungsbereich, ausgenommen von den Randgehölzen, überwiegend ebene, großflächig zusammenhängende und unverschattete Flächen umfasst sind diese optimal für Freiflächenphotovoltaikanlagen nutzbar. Von der Inanspruchnahme derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen kann vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien und dessen zeitnahe Umsetzung nicht abgesehen werden.

8 Klimaschutz / Klimawandel

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage entspricht den Zielen des integrierten kommunalen Klimaschutzkonzepts des Landkreis Osnabrück und dem Klimagesetz für Niedersachsen. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen ist festgehalten, dass

„unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut [werden sollen].“ In Niedersachsen sollen bis zum Jahr 2040 Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer gesamten Leistung von 65 GW installiert werden, wovon etwa ein Viertel u.a. mittels Freiflächenphotovoltaikanlagen umgesetzt werden soll.

Durch die Gewinnung und Nutzung von erneuerbarem Strom durch Photovoltaik kann zudem die Verwendung von fossilen Brennstoffen vermindert werden. Fossile Brennstoffe sind solche, die sich in Jahrmillionen aus Abbauprodukten von toten Pflanzen und Tieren entwickelt haben. Hierzu gehören Braun- und Steinkohle, Torf, Erdgas und Erdöl. Fossile Energieträger bilden sich zwar an verschiedenen Stellen der Erde stetig neu, im Verhältnis zum Abbautempo gehen diese Entwicklungsprozesse jedoch extrem langsam vonstatten. Daher werden fossile Energien auch nicht zu den erneuerbaren bzw. regenerativen Energien gezählt. Hierzu gehört jegliche Energie, die energetischen Prozessen entnommen wird, die sich stetig erneuern. Die Planung soll einen Beitrag zum kommunalen Klimaschutz und den Ausstoß von Treibhausgasen, so wie er mit der Verbrennung fossiler Brennstoffe verbunden ist, vermindern. Dadurch trägt die Planung u.a. auch zum Schutz der Wohnbevölkerung gegenüber Luftverunreinigung bei.

9 Immissionsschutz

Von der geplanten Nutzung als Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage gehen in der Regel keine Emissionen aus, die die benachbarten Nutzungen wesentlich beeinträchtigen.

9.1 Lichtreflexionen / Blendwirkung

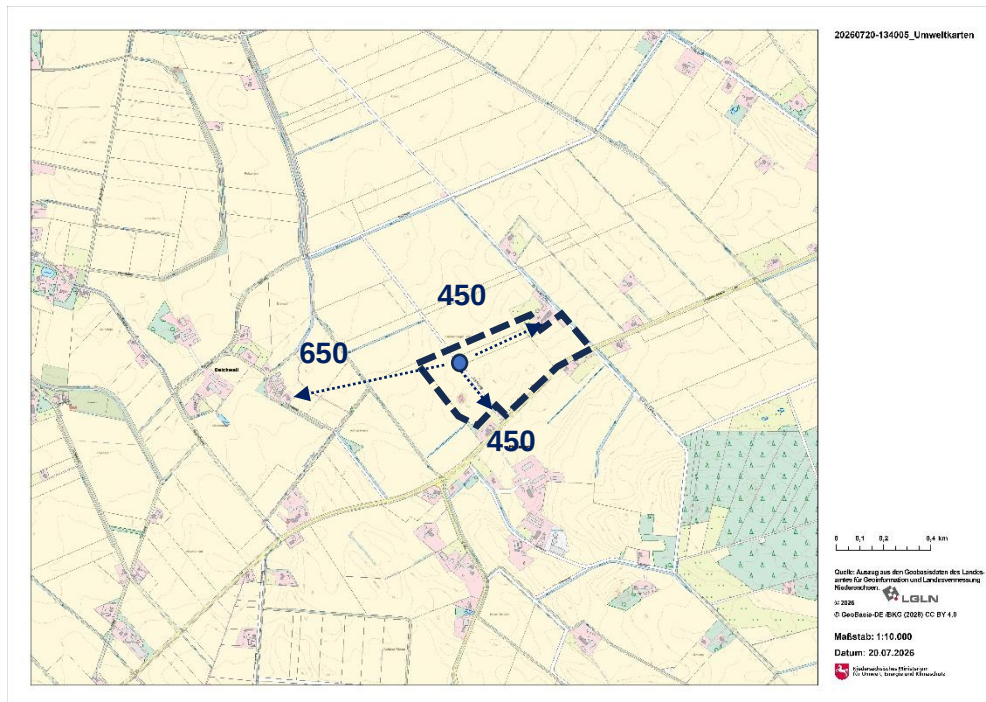
Die Blendwirkung der PV-Anlagen ist abhängig von der Neigung, der Ausrichtung, der Bauhöhe oder des Modultyps usw.. Zum Schutz der Nachbarschaft gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lichtreflexionen Photovoltaikmodule) sind die Photovoltaikmodule grundsätzlich so auszuführen, aufzustellen, auszurichten und abzuschirmen, dass Blendwirkungen vermieden bzw. minimiert werden. Um dies nachzuweisen, ist (zum Bebauungsplan) ein entsprechendes Blendgutachten erstellt worden (siehe Anlage).

9.2 Schallimmissionen

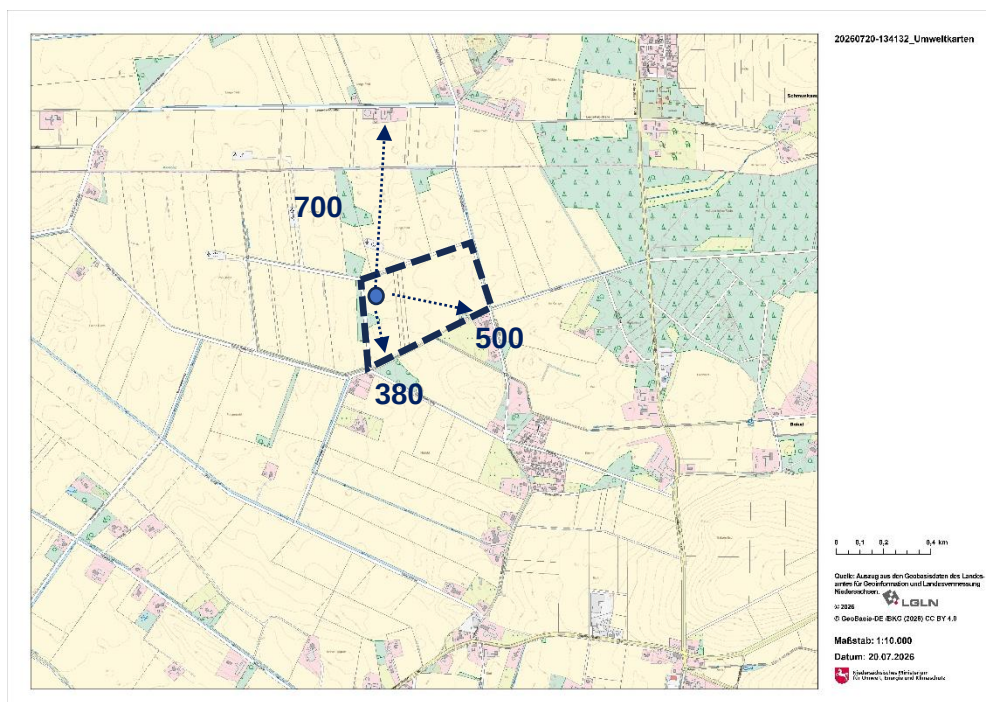
Die von den erforderlichen Batteriespeichern, Trafo- und Wechselrichterstationen ausgehenden Schallimmissionen sind im Rahmen der Objektplanung eingehend betrachtet und durch eine entsprechende Positionierung auf dem Grundstück berücksichtigt worden. Die v.g. Anlagen sind jeweils im Nordwesten der beiden Teilgeltungsbereiche und damit in größtmöglicher Entfernung von den vorhandenen Wohngebäuden im Umfeld des Solarparks angeordnet worden.

Die Entfernung der v.g. Anlagen im Teilgeltungsbereich 1 zu den nächstgelegenen Wohngebäuden „Mühlenweg“ 2 im Süden und „Zur Brockenkuhle“ 1 im Osten beträgt ca. 450 m.

Alle anderen Wohngebäude im Umfeld sind weiter entfernt.



Die Entfernung der v.g. Anlagen im Teilgeltungsbereich 2 zu dem nächstgelegenen Wohngebäude „Grüne Riede Weg“ 5 beträgt ca. 380 m. Alle anderen Wohngebäude im Umfeld sind weiter entfernt.



In Ergänzung dazu sind für die beiden Teilgeltungsbereiche entsprechende Schalltechnische Gutachten erstellt worden, die für beide Flächen zu dem Ergebnis kommen, „*dass an sämtlichen Immissionsorten die zulässigen Richtwerte zur Tag- und Nachtzeit an Sonn- und Feiertagen um mehr als 6 dB(A) unterschritten werden. ... Aufgrund der an Sonn- und Feiertagen im Vergleich zu Werktagen strengeren Beurteilungskriterien schließt die Konformität der Anlage an Sonn- und Feiertagen die Konformität der Anlage an Werktagen ein. ...*

Eine Überschreitung der zulässigen Höchstwerte nach Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm infolge kurzzeitiger Geräuschspitzen ist nicht zu erwarten. ...

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass der geplante Solarpark in der untersuchten Konstellation unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen als konform zu geltenden schallimmissionsschutzrechtlichen Gesetzen, Vorschriften und Normen zu bezeichnen ist.“

Die v.g. Gutachten sind als Anlage Bestandteil der Gesamtabwägung.

10 Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Der Änderungsbereich 1 ist im Osten durch die Straße „Zur Brockenmühle“ erschlossen. Durchquert wird der Geltungsbereich zusätzlich im westlichen Abschnitt durch den „Mühlengeweg“. Der Teilgeltungsbereich 2 ist im Osten über die „Hütfeldstraße“ sowie durch mehrere umlaufende landwirtschaftliche Wirtschaftswege erschlossen.

Elektrizität / Einspeisung in das bestehende Stromnetz

Im Geltungsbereich können Trafo-, Speicher- und Übergabestationen errichtet werden.

Gas- und Wasserversorgung

Eine Gas- und Wasserversorgung des Plangebiets ist nicht erforderlich, da im Geltungsbereich keine Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind.

Oberflächenentwässerung

Durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage entsteht kein, bzw. ein zu vernachlässigender Mehrabfluss von Niederschlagswasser. Es ist davon auszugehen, dass das anfallende Oberflächenwasser wie bisher auf den Flächen versickert bzw. in die vorhandenen Gräben abläuft. Nach dem derzeitigen Stand der Technik werden die Stützen für die einzelnen Photovoltaik-Module in den Erdboden gerammt, so dass sich die offene Bodenfläche lediglich um den Durchmesser der Stützen verringert. Dies ist im Verhältnis zur Gesamtfläche zu vernachlässigen.

Schmutzwasserbeseitigung

Im Geltungsbereich fällt kein Schmutzwasser an.

Vorbeugender Brandschutz

Bei einer sachgemäßen Planung, Installation und Wartung sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich sicher und ermöglichen einen effektiven abwehrenden Brandschutz.

Bei der Bauausführung wird daher darauf geachtet, dass Erdkabel, die Anschlüsse in Trafo und Wechselrichterstationen sachgemäß angeschlossen werden. Die Verlegung der Erdkabel erfolgt so, dass Schutz vor mechanischen Beschädigungen (Grasschnitt) gewährleistet ist.

Um Brandlasten und Brandgefahren zu minimieren sind folgende Hinweise zu beachten:

- anfallenden Grasschnitt von der Anlage entfernen
- nach Errichtung der Anlage keine Brandlasten (Verpackungsmaterial, etc.) zurücklassen
- nur geeignetes Material für die Unterkonstruktion verwenden.

Die Gefahr des Entzündens der Module sowie der Gestelle besteht nicht.

Innerhalb des Trafos befindet sich Öl, von dem eine Brandgefahr ausgehen kann. Die Brandlast der übrigen in der Wechselrichter-/Trafostation eingebauten Anlagenteile (Wechselrichter etc.) ist gering. Für diese Anlagenteile ist von einer insgesamt geringen Brandintensität auszugehen. Eine Ausbreitung eines potenziellen Brandes nach außen auf die Freifläche ist dann nicht zu erwarten.

Im Falle eines Brandes kann die Station kontrolliert abbrennen, ohne dass ein Übergreifen der Flammen auf die Freifläche zu erwarten ist.

Mit Fertigstellung der Anlage soll die örtliche Feuerwehr mit den Anlagenbestandteilen vertraut gemacht und in die Örtlichkeit sowie die für eine Brandbekämpfung relevanten Bestandteile der Anlage eingewiesen werden.

Die Verkehrswege im Plangebiet sind als Einbahnstraßen mit Wendemöglichkeit (Durchmesser 21 m) ausgestaltet. An den Zuwegungen sind Bewegungsflächen von 12 m x 7 m geplant. Die Löschwasserbevorratung erfolgt unterirdisch mit Löschwasserzisternen.

Abfallbeseitigung

Durch den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage fallen weder Hausmüll noch Sonderabfälle an.

11 Berücksichtigung der Umweltbelange

11.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Als Bestandteil dieser Begründung ist ein Umweltbericht erstellt worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass *„die im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen nach dem „Osnabrücker Kompensationsmodell“ ausreichen, um die entstehenden Beeinträchtigungen vollständig zu kompensieren.“*

11.2 Besonderer Artenschutz

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes ist auf der Grundlage entsprechender Kartierungen ein Fachbeitrag erarbeitet worden. Da die darin gegebenen Hinweise auf eine Berücksichtigung der Brutzeiten bei der Baufeldräumung in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt.

11.3 Gesamtabwägung der Umweltbelange

Aus den vorgenannten Gründen kommt die Gemeinde Bippen in ihrer Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass die Umweltbelange ausreichend und angemessen berücksichtigt werden. Die Bewertung der einzelnen umweltrelevanten Schutzgüter ist im Umweltbericht im Einzelnen dokumentiert.

12 Abschließende Erläuterungen

12.1 Bodenkontaminationen / Altablagerungen

Nach dem Geodatenserver des Landkreises Osnabrück (Stand: Mai 2025) sind weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen verzeichnet.

Sollten sich bei Erdarbeiten oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder Abfallvergrabungen ergeben, so sind diese unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück mitzuteilen. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle; Ordnungsamt der Gemeinde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst LGLN Hannover direkt zu benachrichtigen.

12.2 Denkmalschutz

Baudenkmale

In der näheren Umgebung des Geltungsbereichs befinden sich denkmalgeschützte Bauwerke, die als Einzeldenkmäler in der Denkmalliste Niedersachsen geführt werden. Dies ist ein Mühlengebäude, das vom Teilgeltungsbereich 1 umgeben ist. Die Adresse des in der Denkmalschutzliste des Landes geführten Denkmals ist „Lingener Straße 40“. Das Einzeldenkmal (gem. § 3 Abs. 2 NDSchG) trägt die Objekt-ID 45796251 und die Objekt-Nr. 93. Die Bedeutung des Denkmals ist in der Liste als „geschichtlich“ klassifiziert.

Die Zugänglichkeit des Denkmals wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch eine Steuerung der festgesetzten Überbaubarkeit gesichert. Die Möglichkeit zur Betreuung durch den Denkmalschutz oder Maßnahmen am Denkmal im Interesse der Öffentlichkeit ist somit dauerhaft auch nach Umsetzung des Vorhabens sichergestellt.

In der Begründung zur Aufnahme in die Denkmalliste heißt es: „Die Gemarkung Ohrtermersch wurde erst 1772 von der Gemarkung Ohrte als selbstständige Bauerschaft abgetrennt. [...] Zahlreiche Markkötter komplettieren in Einzellage die in Grundzügen erhaltene Streusiedlung. Richtung Westen schließt ein Heide- und Moorgebiet an, in welchem sich drei Wohnplätze mittelalterlichen Ausbaus befinden: Talge, Haneberg im Süden und Brockhausen im Norden. Zum Wohnplatz Haneberg gehörte auch die Windmühle, von der heute nur der massive Mühlentorso erhalten ist. Es handelte sich ursprünglich wohl um eine Holländermühle, welche 1876 als Mahlmühle errichtet und wohl schon 1900 durch einen Neubau ersetzt worden ist. Bis 1929 in Betrieb liegt die Mühle bis heute auf einem Wall, welcher mit Eichen umstanden ist. Von der Technik sind nur wenige Fragmente überkommen. Dennoch ist die Windmühle in der Ausprägung der Bauaufgabe und -form beispielhaft. An ihrer Erhaltung besteht daher aufgrund ihrer geschichtlichen Bedeutung, auch für die Orts-, Technik- und Wirtschaftsgeschichte, ein öffentliches Interesse.“

Wie im Eintrag ausgeführt, ist die Mühle nur noch schlecht erhalten. Zudem ist diese stark umwachsen. Ihr Denkmalwert besteht daher nicht aufgrund einer städtebaulichen oder landschaftsprägenden Wirkung auf die Umgebung, sondern in der Erhaltung als Dokument der „Orts-, Technik- und Wirtschaftsgeschichte“. Die Erhaltung des Zeitdokuments wird nicht beeinträchtigt. Auch ist die Veränderung der räumlichen Umgebung durch die grundsätzliche Rückbaubarkeit von Photovoltaikanlagen perspektivisch reversibel. Ein Konflikt zwischen dem Denkmalschutzzweck und der aufzustellenden Planung besteht somit nicht.

Archäologische Denkmalpflege / Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet

12.3 Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG, noch in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 3 WHG.

13 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung wurde in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Fürstenau ausgearbeitet.

Wallenhorst, 28.08.2026

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

.....

Desmarowitz

Diese Begründung zur 72. Flächennutzungsplanänderung („Solarpark Ohrte/Ohrtermersch“) hat gemäß § 5 Abs. 5 BauGB dem Feststellungsbeschluss vom zugrunde gelegen.

Fürstenau,

.....

Der Samtgemeindebürgermeister